

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „KERSCHENSTEINERSTRASSE“

A FÜR DAS MISCHGEBIET

0.1. BAUWEISE :

0.1.10. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE :

0.2.1. Entfällt

0.3. FIRSTRICHTUNG :

0.3.2. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.3. und Ziffer 2.1.22. und ist bindend.

0.4. EINFRIEDUNGEN :

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind frei von Bepflanzungen, Bebauungen und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen zu halten, die höher als 80 cm, gemessen von der maßgebenden Fahrbahnkante aus, sind. Garagenzufahrten dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingezäunt werden.

0.4.5. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2.1.3. und 2.1.22.

Art: Senkrechter Holzlatten-, Hanichelzaun oder Hecke straßenseitig, an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung.

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m

Ausführung: Holzlatten- und Hanichelzaun:

Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 0,20 m über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Maschendrahtzaun:

Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen, Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn, Eiche, Buche, Linde, Esche, Vogelkirsche, Feldahorn, Eberesche, Birke, Hasel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Rotdorn, Schneeball.

Für die ausgewiesenen Randpflanzen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Mindestpflanzhöhe: Sträucher 0,60 m bis 0,80 m

Heister 2,00 m bis 2,50 m

Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.

Vorgärten:

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE :

0.5.5. Für Garagen und Nebengebäude wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. An das Hauptgebäude angebaute oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem vorgesehene Garagen und Nebengebäude sind als Flachdach auszuführen. Kellergaragen sind unzulässig.

Bei Nebengebäuden kann die Traufhöhe bis 3,00 m an die Nachbargrenze bis 20 % der Länge bebaut werden. Darüberhinaus ist der Grenzbau ausnahmsweise in beiderseitigem Einverständnis zulässig.

Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer

Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

0.6. GEBÄUDE :

- 0.6.2. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3.:
- Dachform: Satteldach 28° – 33°
 - Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
 - Dachgaupen: unzulässig
 - Kniestock: nicht über 0,30 m
 - Ortgang: nicht über 0,10 m
 - Traufe: nicht über 0,40 m einschl. Rinne
 - Traufhöhe: mit 6,5 m Höchstgrenze
 - Sockelhöhe: max. 0,50 m über OK Gehsteig
- 0.6.10. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.22.:
- Dachform: Satteldach 28° – 33°
 - Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
 - Dachgaupen: unzulässig
 - Kniestock: nicht über 0,30 m
 - Ortgang: nicht über 0,10 m
 - Traufe: nicht über 0,40 m einschl. Rinne
 - Sockelhöhe: max. 0,50 m über OK Gehsteig

0.9. WERBEANLAGEN :

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig in Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

B FÜR DAS GEWERBEGEBIET (GE m. E.)

0.1. NUTZUNGSART :

- 0.1.1. Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GE m. E.) im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (GVBl. I, S. 1763) festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. In den mit GE m. E. gekennzeichneten Flächen sind die gewerblichen Anlagen in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch usw. so zu gestalten, daß keine Belästigungen für das MI-Gebiet entstehen. Weiterhin dürfen Betriebe, die wassergefährdende Stoffe herstellen, verarbeiten, umsetzen oder lagern, in diesem Gebiet nicht angesiedelt werden. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf nicht mehr als 60 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht betragen.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt – soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben –

Z	(Zahl der Vollgeschoße)= 2	Berufsschule	Z	=3
GRZ	(Grundflächenzahl) = 0,8		GRZ	=0,8
GFZ	(Geschoßflächenzahl) = 1,6		GFZ	=2,0

Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend der in § 17 der Baunutzungsverordnung angegebenen Werte.

- 0.1.2. Schallschutz:

Wegen der vorhandenen Verkehrslärmimmissionen durch die Bundesstraße 8 und den Äußeren Ring dürfen bei eventuellen Betriebswohnungen im östlichen Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes Schlafräume und Kinderzimmer nicht nach Osten bzw. Südosten orientiert werden.

0.3. GEBÄUDEFORM :

0.3.1. Wohn- und Bürogebäude :

Die Firstrichtungen für Wohn- und Bürogebäude sind parallel zu den Erschließungsstraßen anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. Abweichungen hiervon können von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neumarkt ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dabei gesichert bleibt, daß in den einzelnen Straßenzügen eine einheitliche Firstrichtung gewahrt bleibt. Das Mindestverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. $\frac{1}{4}$ der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhe max. 50 cm. Bei Bürogebäuden Pultdach oder Satteldach mit Dachneigung 20°-33°. Kniestock bis max. 0,30 m zulässig. Dachgaupen sind nicht zulässig. Dachdeckung: Flachdachpfannen oder rostbraune Wellastbestzementplatten. Dachüberstände an der Traufe max. 0,50 m und am Ortgang max. 0,15 m. Außenputz: Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben. Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende Kfz.-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzusehen (nach den Richtzahlen gemäß Art. 62 Abs. 2 BayBO).

0.4. EINFRIEDUNGEN :

0.4.1. Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind frei von Bepflanzungen, Bebauungen und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen zu halten, die höher als 80 cm, gemessen von der maßgebenden Fahrbahnkante aus, sind. Garagenzufahrten dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingezäunt werden.

Für die straßenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedung sind nur verz. und kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen, mit innenliegenden Eisensäulen max. Höhe 1,50 m einschl. eines max. 20 cm hohen Betonsockels zulässig.

0.5. NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN :

0.5.1. Die Garagen sind in Dachform, -deckung und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Putzart und -farbe wie Hauptgebäude ggf. auch verschlammtes Vollziegelmauerwerk gestrichen.

0.5.2. Betriebsgebäude:

Dachneigung von 0° bis max. 28°. Deckung (der Dachneigung entsprechend) sonst wie unter „Wohn- und Bürogebäude“ beschrieben. Die Traufhöhe darf (auch an der Talseite) gemessen ab natürlichem Gelände 7,0 m nicht übersteigen.

0.6. ABSTANDSFLÄCHEN :

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen regeln sich nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

0.7. EINGRÜNUNG :

Entlang und zwar innerhalb der Gewerbegebietsgrenzen ist ein Streifen gruppenweise zu bepflanzen. Folgende Gehölze können dabei verwendet werden: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Hartriegel (Cornus sanguinea) u. a. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall eine Beseitigung zulassen, wenn ein besonderer Grund dies rechtfertigt.

0.9. AUSSENWERBUNG :

0.9.1. Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 qm Fläche nicht überschreiten. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht nicht zulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.